

AG Rüsselsheim, 17.03.2006 - 3 C 109/06 (33)

...
hat das Amtsgericht Rüsselsheim
durch
den Richter am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2006
für **Recht** erkannt:

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt,

- | | | |
|----|-----------------------|----------|
| a) | an den Kläger zu 1. | 285,85 ? |
| b) | an den Kläger zu 2. | 34,95 ? |
| c) | an die Klägerin zu 3. | 34,95 ? |

jeweils nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit 14.09.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten haben der Kläger zu 1. 42 %, der Kläger zu 2. 22 %, die Klägerin zu 3. 22 % und die Beklagte 14 % zu tragen.

Von den außergerichtlichen Kosten haben zu tragen:

Der Kläger zu 1. 79 % der eigenen und 42 % der Beklagten erwachsenen Kosten;

die Kläger zu 2. und 3. je 94 % der eigenen und je 22 % der der Beklagten entstandenen Kosten;

die Beklagte 14 % der eigenen und 21 % der dem Kläger zu 1. und je 6 % der den Klägern zu 2. und 3. erwachsenen Kosten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Beträge abzuwenden, falls nicht die jeweilige Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Beklagte betreibt ein Charterflugunternehmen. Die Kläger und die Ehefrau des Klägers zu 1. buchten bei der Beklagten Flüge von Frankfurt nach Toronto und zurück. Der Rückflug

Flug Nr. DE 6079 am 09.07.2005 von Toronto nach Frankfurt war mit der planmäßigen Abflugszeit 16:20 Uhr, Ankunft am Folgetag um 6:00 Uhr Ortszeit ausgeschrieben. Die Abflugszeit wurde zunächst verlegt. Gegen Mitternacht erhielten die Passagiere die bereits aufgegebenen Koffer ausgehändigt und wurden in ein Hotel verbracht. Die Beförderung erfolgte sodann vom 10.07. auf 11.07.2005 unter der gleichen Flugnummer. Das Flugzeug erreichte Frankfurt ca. 25 Stunden nach der vereinbarten Zeit. Mit der Klage begehren die Kläger, der Kläger zu 1. teilweise auch aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau, Schadenersatz. Ihre Ansprüche beziffern sie wie folgt:

1. Ausgleichszahlungen nach Art. 7 der Verordnung (EG) vom 11.02.2004	2.400,00 ?
2. Verdienstaussfall des Klägers zu 1.	116,25 ?
3. Sitzplatzreservierungsgebühren	16,00 ?
4. Bahnfahrt	49,20 ?
	2.581,45 ?

2

Hilfsweise begehren die Kläger Minderung des Flugpreises.

3

Die Kläger behaupten, der gebuchte Rückflug sei nicht zeitlich verschoben, sondern annulliert worden. Auf den Anzeigetafeln am Flughafen sei der Hinweis "cancelled", erschienen, nicht hingegen, "delayed" (Beweis: Vernehmung der Erika Bevc-Sturgeon als Zeugin). Eine gleichartige Durchsage habe am 09.07.2005 gegen 23:30 Uhr auch der Kapitän des Flugzeuges vorgenommen (Beweis: Vernehmung der Erika Bevc-Sturgeon als Zeugin). Durch die verzögerte Ankunft in Frankfurt seien neue Fahrscheine für die Bahnfahrt zu lösen gewesen, da die für den Vortag gekauften verfallen seien. Zudem sei dem Kläger zu 1. vom Arbeitgeber ein Tag zusätzlicher Urlaub in Anrechnung gebracht worden.

4

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1. 1.381,45 ?, an die Kläger zu 2. und 3 je 600,00 ?, jeweils nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 17.07.2005 zu zahlen.

5

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

6

Die Beklagte ist der Auffassung, vorliegend sei der Flug verspätet durchgeführt, jedoch nicht annulliert worden. Der Flug sei auf Grund nicht vorhersehbarer technischer Beanstandungen nicht pünktlich abgeflogen. Probleme seien an einem Triebwerk sowie an der Treibstoffanzeige aufgetreten. Die Reparaturarbeiten seien um 23:10 Uhr beendet gewesen

(Beweis: Vernehmung der Simone Eckebrecht und des Udo Linder als Zeugen). Die vorgesehene Crew habe Grippesymptome gezeigt und ausgetauscht werden müssen (Beweis: Vernehmung des Udo Linder und der Frau Häusler als Zeugen).

7

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen sowie auf den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

8

Die Klage ist nur teilweise begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Schadenersatz und Minderung. Zu den Ansprüchen im Einzelnen:

9

Ausgleichsansprüche nach [Art. 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 261/2004](#) vom 11.02.2004 (Amtsblatt Europäische Union vom 17.02.2004 L 46) stehen den Klägern nicht zur Seite. Ausgleichszahlungen schuldet die Fluggesellschaft einzig bei Annullierung des Fluges oder Nichtbeförderung des Fluggastes (Art. 5 Abs. 1c sowie Art. 4 Abs. 3 der Verordnung). Bei Verspätungen, hier geregelt in Art. 6 der Verordnung, sind einzig Unterstützungsleistungen nach Art. 9 zu gewähren. Bei Verspätungen über 5 Stunden kann der Passagier darüber hinaus vom Beförderungsvertrag zurücktreten und Erstattung der Flugscheinkosten verlangen. Im vorliegenden Fall liegt einzig eine erhebliche Verspätung, hingegen keine Annullierung des Fluges vor. Denn der Flug ist unter der gleichen Flugnummer am Folgetag durchgeführt worden. Annullierung ist jedoch die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges (Art. 2 I der Verordnung). Die Ausgabe des Gepäcks an die Passagiere war im Hinblick auf die Übernachtung der Fluggäste im Hotel geschuldet. Zur Hotelunterbringung war die Beklagte nach Art. 6 Abs. 1 ii, Art. 9 Abs. 1 b der Verordnung verpflichtet. Dementsprechend war bei einem erneuten Check-in eine weitere Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen. Die Ausgabe neuer Bordkarten ist kein Indiz für eine Annullierung, es sei denn, die aufgedruckte Flugnummer hätte sich geändert. Neue Bordkarten werden auch bei der Umsetzung von Passagieren, beim up-grade oder beim Aufrücken aus der Warteliste ausgegeben. Auch die etwaige Verwendung von bestimmten Begriffen auf Anzeigetafeln oder bei Durchsagen ist letztlich nicht entscheidend. Eine Annullierung hätte nur dann vorgelegen, wenn am 10.07.2005 ein weiterer planmäßiger Flug der Beklagten von Toronto nach Frankfurt mit der Flugnummer 6079 angesetzt gewesen wäre und die Kläger mit diesem Flug befördert worden wären.

10

In Höhe von 181,45 € steht dem Kläger zu 1. ein Schadenersatzanspruch sowie ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Die verspätete Beförderung eines Fluggastes, gleich aus welchen Gründen, stellt eine Schlechterfüllung der Hauptleistung des Flugunternehmens im Rahmen des Werkvertrages dar. Hieraus resultierende Schäden sind erstattungsfähig (Art. 19, 22 Montrealer Abkommen vom 28.05.1999). Diese Ansprüche werden durch die [Verordnung \(EG\) 261/2004](#) vom 11.02.2004 ausdrücklich nicht ausgeschlossen (Art. 12 der Verordnung). Den Entlastungsbeweis nach [Art. 19 Satz 2 des Montrealer Übereinkommens](#) hat die Beklagte nicht geführt. Zur Wartung des Flugzeuges ist im Einzelnen ein konkreter

Vortrag nicht erfolgt. Der Kläger zu 1. hat seinen Verdienstausschlag in Höhe von 116,25 € durch Vorlage einer Bescheinigung seines Arbeitgebers nachgewiesen. Der Kauf von Bahnkarten und die Höhe des Fahrpreises von 49,20 € sind nachgewiesen durch Vorlage einer Kopie der Fahrkarte. Die an die Beklagte geleistete Sitzplatzreservierungsgebühr in Höhe von 16,00 € ist aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten. Denn für die Kläger und die Ehefrau des Klägers zu 1. standen die vorgebuchten Sitzplätze nicht zur Verfügung. Der Kläger zu 1. musste beim Einchecken am 10.07.2005 neue Bordkarten erwerben.

11

Schließlich stehen den Klägern wegen der verspäteten Beförderung Minderungsrechte zur Seite. Weder die [Verordnung \(EG\) Nr. 261/2004](#) der Europäischen Union noch das [Montrealer Übereinkommen](#) vom 28.05.1999 schließen weitergehende Ansprüche aus. Allerdings eröffnen nur erhebliche Zeitüberschreitungen einen Minderungsanspruch. Insbesondere bei Fernreisen muss der Reisende Verspätungen bis zu 4 Stunden entschädigungslos hinnehmen. Diese zumutbare Toleranzschwelle ist im vorliegenden Fall weit überschritten. Die Verspätung umfasste 25 Stunden. Aus diesem Grunde erachtet das Gericht, in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Kläger, eine Minderung von 30 % des Beförderungsentgeltes des Rückfluges für angemessen. Dies führt für den Kläger, teilweise auch aus abgetretenem Recht der Ehefrau, zu einem Anspruch von 104,40 €, für die Kläger zu 2. und 3. zu je 34,95 €. Die Höhe des Reisepreises als Bemessungsgrundlage ist unstrittig.

12

Die Zinsforderung ist als Verzugschaden begründet, jedoch erst ab 14.09.2005. Im Schreiben vom 17.07.2005 ist kein Zahlungstermin genannt. Eine Inverzugsetzung erfolgte erst im Schreiben vom 06.09.2005.

13

Im übrigen war die Klage abzuweisen.

14

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 92,100 ZPO](#), diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf [§§ 708 Nr. 11](#) und [711 ZPO](#).